jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/29 92/10/0024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1992

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §60;
ForstG 1975 §62 Abs2 lita;
ForstG 1975 §66a Abs1;

Rechtssatz

Da bei der Errichtung von Bringungsanlagen die allgemeinen Vorschriften des§ 60 ForstG 1975 zu beachten sind

(§ 62 Abs 2 lit a legcit), haben bei der Auswahl zwischen mehreren technisch möglichen Varianten jene unberücksichtigt zu bleiben, die nur unter Verletzung der Vorschriften des § 60 legcit verwirklicht werden könnten. Ein danach unzulässiger Eingriff in den Wald liegt etwa dann vor, wenn eine Bringungsanlage in unmittelbarer Nähe einer bereits behördlich bewilligten Forststraße angelegt werden soll (Hinweis E 12.9.1985, 85/07/0087).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100024.X03

Im RIS seit

29.10.1992

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at